

Teilzeitmöglichkeiten für Lehrkräfte

Tatbestand	Voraussetzungen	Max. Dauer	Kumulation	Nebentätigkeit	Beihilfe
§ 63 LBG Voraussetzungs- lose Teilzeit (mindestens Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	voraussetzungslos, unbefristet; dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen Antrag 6 Monate vor Antritt	keine, solange dienstliche Gründe nicht entgegenstehen	vorher oder nachher mit Teilzeitbeschäf- tigung nach § 64 kombinierbar	wie vollzeit- beschäftigten Beamten; genehmigungs- pflichtig nach § 57 LBG bzw. gemäß §§ 10, 23 Nebentätigkeit s-verordnung (NtV)	ja
§ 64 LBG Teilzeit- beschäftigung aus familiären Gründen (mindestens Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen; für Beamte auf Widerruf ab Beginn Vorbereitungsdienst 2018; zwingende dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen	keine, solange Voraussetzungen vorliegen	vorher oder nachher mit Teilzeitbeschäf- tigung nach § 63 kombinierbar; gleichzeitig mit Teilzeitbeschäf- tigung nach § 65 kombinierbar	wie oben	ja
§ 64 Abs. 1 und 74 Abs. 2 LBG Unterhältige Teilzeit- beschäftigung (Beschäftigung mit der Hälfte oder weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)	nur während der Elternzeit oder eines Urlaubs aus familiären Gründen; Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen; zwingende dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen	15 Jahre; Zeiten einer unterhältigen Teilzeitbeschäfti- gung während einer Elternzeit nach § 74 Absatz 2 u. einer Freistellung zur Pflege und Betreuung von Angehörigen nach § 67 bleiben unbe- rücksichtigt	vorher oder nachher mit Teilzeitbeschäf- tigung nach § 63 und § 64 kombinierbar; wird nicht auf die Höchstdauer der Beurlaubung von 15 Jahren angerechnet	wie oben	ja, wenn nicht über Ehe- partner/in versichert

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Julia Gilges (02461 3169919)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)

Rebecca Nadler (02223 2954335)
Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241 1680366)

TEILZEIT / BEURLAUBUNG

Tatbestand	Voraussetzungen	Max. Dauer	Kumulation	Neben- tätigkeit	Beihilfe
§ 65 LBG Teilzeit im flexiblen Blockmodell Flexibilisierung der Arbeitszeit: Ausgleich zw. Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit und Ermäßigung bzw. ununterbrochener Freistellung vom Dienst (bei TZ nach § 64 zu Beginn oder während, bei TZ nach § 67 zu Beginn des Bewilligungszeitraums)	dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen; Bewilligung durch SL nur, wenn geeignete Vertretung in der Freistellungsphase gewährleistet ist. Beamtete Lehrkräfte: - Voraussetzungslos: mind. hälftige Beschäftigung - Aus familiären Gründen: auch unterhälftige Beschäftigung möglich (s. Infoblatt „Teilzeit im flexiblen Blockmodell“)	Streckung über max. 7 Jahre, Wiederholung möglich, Minstdauer Ansparphase u. Ermäßigungs- oder Freistellungsphase: je ein Schulhalbjahr	Unterbrechung des Bewilligungszeitraums wegen Elternzeit bzw. Familienpflege- und Pflegezeit bei Kombination mit § 64 LBG Ermäßigung/ Freistellung während/zu Beginn des Bewilligungszeitraums	wie oben	TZ-Quote $\geq 50\%$: ja TZ-Quote $< 50\%$: ja, wenn nicht über Ehepartner/in versichert
§ 66 LBG Altersteilzeit TZ mit der Hälfte der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der ATZ durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit NB: unterhälftige Beschäftigung nur im Blockmodell zulässig	dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen nach Vollendung des 55. Lebensjahres Antrag 6 Monate vor Beginn	max. 10 Jahre erstreckt sich bis zum Beginn des Ruhestandes	mit Teilzeitbeschäftigung nach §§ 63+64 kombinierbar	wie oben	ja
§ 67 LBG Familienpflegezeit (§ 16a FrUrlV NRW) (mind. 15 Wochenstunden; auch während Probezeit)	Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung (bei Minderjährigen auch außerhäuslich); Nachweis Pflegebedürftigkeit erforderlich; zwingende dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen Antrag spätestens 8 Wochen vor Beginn	Bewilligung für einen einzigen zusammenhängenden Zeitabschnitt; max. 24 Monate pro Angehörigem	mit TZ nach § 65 LBG kombinierbar	wie oben	ja

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
 Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
 Jutta Bohmann (02208 770935)
 Julia Gilges (02461 3169919)
 Georg Hoffmann (0177 6464063)
 Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
 Sabine Küfer (0221 2790415)

Rebecca Nadler (02223 2954335)
 Guido Quirnbach (02431 9011350)
 Guido Schins (0241 5791454)
 Sabine Schmitt (0221 16816456)
 Ulf Schmitz (02223 909309)
 André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
 Christian Schulze (0221 78953292)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241 1680366)

Bei Teilzeitbeschäftigung muss **mindestens die Hälfte** der Pflichtstundenzahl unterrichtet werden (Ausnahme: s. o. „Unterhältige Teilzeitbeschäftigung“ und Vorbereitungsdienst in Teilzeit umfasst 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit). Grundsätzlich gilt das **Benachteiligungsverbot** des § 69 LBG (Fn 40): „Die Ermäßigung der Arbeitszeit [...] [darf] das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen.“ Ausschließlich **maßgebend ist der Grundsatz der Leistung**. Ausnahmen sind nur bei zwingenden sachlichen Gründen zulässig.

Vieles an Rechten, aber auch an Pflichten ändert sich bei Teilzeitbeschäftigung nicht.

So bleiben bei Teilzeitbeschäftigung (≥ 50 %) in vollem Umfang erhalten die

- Ansprüche auf Beihilfe und Sonderurlaub
- Anrechnung des gesamten Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung auf Probezeit, Besoldungsdienstalter, Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes und Jubiläumsdienstzeit.

In Teilzeitbeschäftigung **bleiben bestehen die dienstlichen Verpflichtungen** (gem. § 17 Abs. 2 ADO)

- zur Klassenleitung
- in der Regel zur Teilnahme an Konferenzen
- in der Regel zur Teilnahme an Prüfungen

Proportional zur Arbeitszeitermäßigung soll eine Reduzierung der Arbeitszeit erfolgen bei sonstigen dienstlichen Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichten, Sprechstunden, Sprechtagen) sowie der Anzahl der Schulwanderungen und Schulfahrten.

Eine **anteilige Reduzierung** erfolgt bei Dienstbezügen, vermögenswirksamen Leistungen, Sonderzahlungen und Pensionsansprüchen (Reduzierung im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Vollzeit).

Teilzeit unter 24,5 WStd. an Gymnasien führt zu einer **Reduzierung in Stufen bei Altersermäßigung und bei Schwerbehinderung**.

Reduziert werden soll gem. § 17 Abs. 3 ADO auf jeden Fall die Zeit, die man in der Schule anwesend sein muss (Zahl der Unterrichtstage bzw. Vor- oder Nachmittage, ggf. unterrichtsfreie Tage).

Teilzeitbeschäftigte erhalten **ab der 1. Mehrarbeitsstunde bis zum Erreichen des wöchentlichen Pflichtstundenkontingents die anteilige Vergütung ihrer Mehrarbeit** nach dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG). Erst danach gelten auch für sie die Regelungen der Mehrarbeitsvergütung.

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Julia Gilges (02461 3169919)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)

Rebecca Nadler (02223 2954335)
Guido Quirmbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241 1680366)

Beurlaubungsmöglichkeiten für Lehrkräfte

Tatbestand	Voraussetzungen	Max. Dauer	Kumulation	Nebentätigkeit	Beihilfe
§64 Abs. 1 LBG Urlaub aus familiären Gründen ohne Dienstbezüge	Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen; dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen	bis zu 15 Jahren	Urlaub aus familiären und arbeitsmarkt-politischen Gründen darf Höchstgrenze von 15 Jahren nicht überschreiten.	wie oben, aber es gilt §50 LBG: Nebentätigkeit darf Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen	ja, wenn nicht über Ehepartner/in versichert
§70 Abs. 1 Nr. 1 LBG Urlaub aus arbeitsmarkt-politischen Gründen ohne Dienstbezüge	bei Bewerberüberhang, dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen	max. 6 Jahre	Urlaub aus familiären und arbeitsmarkt-politischen Gründen darf Höchstgrenze von 15 Jahren nicht überschreiten.	nein	nein
§74 Abs. 2 LBG / §9-13, 15 FrUrIV NRW Elternzeit (EZ) Unterbrechung der EZ für erneuten Mutterschutz möglich! (§16 Abs. 3 BEEG)	Adoption oder Betreuung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr; für ab dem 01.07.2015 geb. Kinder Auslagerung von 24 Monaten voraussetzungslos auf bis zu drei Abschnitte verteilt möglich (Antragstellung möglichst während der Elternzeit)	maximal insgesamt 3 Jahre pro Kind	wird nicht auf die Höchstdauer der Beurlaubung nach § 64 Abs. 3 oder § 70 Abs. 3 LBG angerechnet	unterhältige Beschäftigung möglich; Beschäftigung bis max. ¾ der Pflichtstunden -zahl	ja, wenn nicht über Ehepartner/in versichert

Vor Antragstellung gemäß 70 Abs. 1 Nr. 2 LBG (Altersurlaub) empfehlen wir dringend eine Beratung durch die Personalräte des Philologen-Verbandes NW.

Weitere Informationen zum Thema Teilzeit finden Sie unter:

<https://www.phv-nw.de/referate/frauen-familie-gleichstellung/>

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Julia Gilges (02461 3169919)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)

Rebecca Nadler (02223 2954335)
Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241 1680366)